



Rundschreiben über die grenzüberschreitende Weidehaltung mit den Niederlanden und dem Großherzogtum Luxemburg

Referenz	PCCB/S2/HVB/1046457	Datum	11.04.2017
Aktuelle Version	2.0	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Rinder, Weidehaltung, Benelux		

Verfasst von	Genehmigt von
Herman Vanbeckevoort - Attaché	Vicky Lefevre - Generaldirektorin

1. Zielsetzung

In dem vorliegenden Rundschreiben sind die Bedingungen für den Erhalt einer Genehmigung für die grenzüberschreitende Weidehaltung in den Niederlanden und im Großherzogtum Luxemburg sowie das dazugehörige Verfahren beschrieben.

Anstelle einer Bescheinigung pro Sendung, wie streng genommen in der Richtlinie 64/432/EWG vorgesehen, ist die grenzüberschreitende Weidehaltung von Rindern durch diese Beneluxregelung mittels eines jährlich vom Halter gestellten Antrags möglich.

2. Anwendungsbereich

Die Weidehaltung von belgischen Rindern auf Weiden, die im Hoheitsgebiet der Niederlande oder des Großherzogtums Luxemburg im Grenzgebiet zu Belgien liegen, und zwar für einen ununterbrochenen Zeitraum von höchstens 12 Monaten.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Beruhend auf den Grundätzen:

- der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen;
- des Königlichen Erlasses vom 30. April 1999 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern und Schweinen.

3.2. Andere

- Règlement concernant le pacage frontalier des bovins aux frontières intra-Benelux, ajouté comme annexe I à la Décision M (2012) 17 du Comité des Ministres de l'Union Benelux remplaçant la Décision M (90) 7 du 18 juin 1990 en matière de pacage frontalier de bovins aux frontières intra-Benelux.

(Regelung bezüglich der grenzüberschreitenden Weidehaltung von Rindern an den inneren Beneluxgrenzen, beigefügt als Anhang I an den Beschluss M (2012) 17 des Ausschusses der Minister der Beneluxunion zur Ersetzung des Beschlusses M (90) 7 vom 18. Juni 1990 über die grenzüberschreitende Weidehaltung von Rindern an den inneren Beneluxgrenzen)

- Décision M (2017) 4 du Comité des Ministres Benelux modifiant la décision M (2012) 17 en matière de pacage frontalier de bovins aux frontières intra-Benelux (Beschluss M (2017) 4 des Benelux-Ministerausschusses zur Änderung des Beschlusses M (2012) 17 über die grenzüberschreitende Weidehaltung von Rindern an den inneren Beneluxgrenzen)

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

- **Verordnung (EG) Nr. 1/2005:** Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen
- **Benelux:** Belgien, die Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg
- **LKE:** Kontrolleinheit der FASNK
- **Vereinigung:** offiziell zuständige Behörde für die Identifizierung und Registrierung (I&R):
 - ARSIA: Association Régionale de Santé et d'Identification Animales/Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -identifizierung;
 - DGZ: Dierengezondheidszorg Vlaanderen
- **Regelung:** Règlement concernant le pacage frontalier des bovins aux frontières intra-Benelux, ajouté comme annexe I à la Décision M (2012) 17 du Comité des Ministres de l'Union Benelux remplaçant la Décision M (90) 7 du 18 juin 1990 en matière de pacage frontalier de bovins aux frontières intra-Benelux.
(Regelung bezüglich der grenzüberschreitenden Weidehaltung von Rindern an den inneren Beneluxgrenzen, beigefügt als Anhang I an den Beschluss M (2012) 17 des Ausschusses der Minister der Beneluxunion zur Ersetzung des Beschlusses M (90) 7 vom 18. Juni 1990 über die grenzüberschreitende Weidehaltung von Rindern an den inneren Beneluxgrenzen)
- **IBR:** infektiöse bovine Rhinotracheitis

5. Grenzüberschreitende Weidehaltung in den Beneluxländern: Genehmigung und Verfahren

5.1 Anwendungsbereich und 50-km-Transportregel

Die grenzüberschreitende Weidehaltung findet nur bei Weiden im Hoheitsgebiet der Niederlande oder des Großherzogtums Luxemburg, die in den an Belgien angrenzenden Gemeinden liegen, Anwendung.

Im Fall von Sendungen, die über diese Grenzgebiete hinausgehen, gelten die allgemeinen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel gemäß den unter dem Punkt 3.1 angegebenen Rechtsvorschriften.

Die Bestände, auf die sich der Antrag bezieht, können sich überall in Belgien befinden. Der Antrag **beschränkt sich** somit **nicht** auf die belgischen Gemeinden, die an die Niederlande oder das Großherzogtum Luxemburg angrenzen.

Da sich die für die grenzüberschreitende Weidehaltung geltenden Entfernungen auf weniger als 50 km belaufen, kann der Transport unter die in Artikel 1.2.b) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vorgesehene

Ausnahme fallen und als nicht kommerzieller Transport (betriebseigener Transport) angesehen werden. Im Fall von Haltern, die diesen Transport selbst mit ihren eigenen Fahrzeugen durchführen, ist keine Genehmigung als Transporteur erforderlich, und die Transportmittel müssen nicht genehmigt werden.

5.2 Der Antrag

Vor Einreichung eines Antrags zur grenzüberschreitenden Weidehaltung bei der LKE muss sich der Halter an die Vereinigung (ARSIA-DGZ) wenden, um Informationen zu den Modalitäten und erforderlichen Dokumenten zu erhalten.

Der Antrag zur grenzüberschreitenden Weidehaltung muss schriftlich bei der LKE gestellt werden.

Der Halter fügt dem Antrag Folgendes bei:

- eine Einverständniserklärung, in der er die Bedingungen der Regelung (Artikel 3.2 - siehe Anhang I) zur Kenntnis nimmt/beachtet. Dieser Text wird unter Angabe der Worte „gelesen und genehmigt“ unterzeichnet;
- die Liste der betreffenden Rinder (siehe Punkt 5.4).

Ein Musterformular für den Antrag kann bei der Vereinigung erhalten werden.

Die Liste der Rinder wird auf Antrag des Halters von der Vereinigung angefertigt.

5.3 Die Genehmigung

Die Genehmigung für die grenzüberschreitende Weidehaltung wird von der LKE ausgestellt und ist für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten gültig. Für jeden neuen Zeitraum muss ein neuer Antrag gestellt werden.

- A. Die LKE stellt eine Bescheinigung aus, vorausgesetzt, dass der Bestand die grundlegenden Bedingungen des Artikels 4 der Regelung erfüllt. In diesem Artikel ist bestimmt, dass die Rinder:
- a) nicht aus einer Region oder einem Betrieb stammen, welche/welcher von der zuständigen nationalen Behörde beschlossenen einschränkenden Maßnahmen unterliegt, es sei denn, dass im Rahmen einer Abweichung eine spezifische Vereinbarung zwischen den betreffenden Beneluxländern getroffen wurde;
 - b) seit dem 31. März 1991 nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind;
 - c) zu einem amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und leukosefreien Rinderbestand zählen;
 - d) zuvor einer Tuberkulinprobe und/oder einer serologischen Untersuchung auf Brucellose oder Leukose unterzogen wurden, es sei denn, dass solche Untersuchungen für den Handel in der Europäischen Union aus den betreffenden Beneluxländern nicht erforderlich sind;
 - e) einem Bestand, der in Bezug auf die IBR mindestens den Status I-2 hat, angehören;
 - f) auf der von der Vereinigung gemäß den Vorschriften des Artikels 5 (siehe Punkt 5.4) erstellten Liste aufgeführt sind.
- B. Darüber hinaus bedarf es einer Liste (siehe Punkt 5.4) mit den Rindern, die an der grenzüberschreitenden Weidehaltung teilnehmen können. Vor der Einreichung eines Antrags bei der LKE wird diese Liste von der Vereinigung angefertigt. Diese Liste muss von der LKE abgezeichnet werden, bevor die Rinder für die grenzüberschreitende Weidehaltung verbracht werden.

5.4 Die Liste der Rinder

Neben der Genehmigung muss eine Liste für die grenzüberschreitende Weidehaltung erstellt werden. Darin müssen die Rinder, die an der grenzüberschreitenden Weidehaltung teilnehmen können, aufgeführt sein.

Diese Liste wird auf Antrag des Halters von der Vereinigung angefertigt und muss dem Genehmigungsantrag (siehe Punkt 5.2) beiliegen. Die Liste muss von der LKE abgezeichnet werden.

Die Vereinigung ist für die Erstellung einer korrekten Liste der Rinder, die an der grenzüberschreitenden Weidehaltung teilnehmen dürfen, verantwortlich.

Auf Anfrage des Halters druckt die Vereinigung eine Liste aus, die:

- a. entweder alle Rinder des Bestands, die für die grenzüberschreitende Weidehaltung infrage kommen könnten, umfasst
- b. oder spezifische Rinder des Bestands betrifft.

Die Rinder werden auf der Grundlage ihrer vollständigen Identifizierungsnummer numerisch klassifiziert.

Das Datum, an dem die Liste erstellt wurde, sowie die Anzahl der Seiten dieser Liste werden angeführt.

Die Liste wird gemäß dem Layout auf Seite 2/2 des Anhangs II ausgedruckt.

Nur eine vollständig ausgedruckte Liste der Rinder ist gültig. Handschriftliche Ergänzungen bezüglich der Rinder sind nicht zulässig.

Nicht für die grenzüberschreitende Weidehaltung zugelassene Rinder:

- Es wird keine Liste ausgedruckt, wenn:
 - o der Bestand:
 - den Status B-4-1, T-3-1, L-3-1 nicht hat,
 - nicht zumindest den Status I-2 hat,
 - o in den letzten 30 Tagen Rinder aus einem Drittland in den Bestand aufgenommen wurden [Richtlinie 64/432/EWG: Artikel 6.1, letzter Absatz und Regelung: Artikel 3.2. a) und b)].
- Rinder, die sich weniger als 30 Tage in dem Bestand befunden haben, werden nicht auf der Liste angeführt
[Richtlinie 64/432/EWG: Artikel 6.1, erster Absatz und Regelung: Artikel 3.2. b)].

Die Vereinigung kann diese Liste im Laufe der Saison erneuern, sofern die Tiere und der Bestand die Bedingungen erfüllen.

Die Anfertigung einer neuen Liste beinhaltet, dass diese erneut abgezeichnet werden muss. Diese Erneuerung fällt unter dieselbe Genehmigung für die laufenden 12 Monate.

Sichtvermerk der LKE:

Sobald die Liste von der Vereinigung erstellt wurde, muss diese von der LKE abgezeichnet werden. Die LKE bestätigt die Anzahl der Rinder auf der Liste.

Für jeden Antrag/für jeden Bestand führt die Vereinigung eine vollständige Akte über alle Anträge und Änderungen.

Jede Akte wird mindestens 5 Jahre lang von der Vereinigung aufbewahrt. Für jedes Jahr ist die Akte in elektronischer Form verfügbar.

Die LKE übermittelt der Vereinigung eine Kopie der Genehmigung in elektronischer Form (Scan).

5.5 Transport zu Weiden in Grenzgebieten und von diesen zurück

Nur Tiere, die auf der Liste stehen, dürfen an der grenzüberschreitenden Weidehaltung teilnehmen.

Nur eine vollständig ausgedruckte Liste der Rinder ist gültig. Handschriftliche Ergänzungen bezüglich der Rinder sind nicht zulässig.

Im Rahmen der Hin-/Rücktransporte müssen die folgenden Dokumente jederzeit vorliegen:

- a. die Genehmigung für die grenzüberschreitende Weidehaltung der LKE;
- b. die Liste der Rinder, die teilnehmen können/teilnehmen, sowie die Angaben zu ihrer Identität (Identifizierungsnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Fellfarbe).

Die Identifizierungsdokumente (Pässe) müssen **nicht** vorliegen.

Beim Hin-/Rücktransport wird für jedes Rind, das befördert wird, das Datum der Hinfahrt/Rückfahrt auf der Liste, die im Rahmen des Transports mitgeführt werden muss, notiert, und zwar **vor Durchführung des Transports**.

5.6 Die Nutzung der Weiden

Auch bei der grenzüberschreitenden Weidehaltung gilt die Regel, dass Rinder aus verschiedenen Beständen nicht zusammen weiden dürfen. Die Bestände müssen jederzeit streng getrennt sein. Dies gilt auch für den Transport zu den Weiden und von den Weiden zurück.

5.7 Informierung der Behörde des Beneluxlandes (d.h. der Niederlande oder des Großherzogtums Luxemburg)

Bei jedem genehmigten Antrag zur grenzüberschreitenden Weidehaltung (Genehmigung erteilt) übermittelt die Vereinigung auf elektronischem Weg eine Akte an die zuständige Behörde des Beneluxlandes (d.h. der Niederlande oder des Großherzogtums Luxemburg).

6. Anhänge

Anhang I: Einverständniserklärung

Anhang II: Muster für die Genehmigung und Liste der Rinder

7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	16. Mai 2013	Beneluxbeschluss 2012 (17)
2.0	Veröffentlichungsdatum	Anpassung Beneluxbeschluss 2012 (17) am 22.02.2017